

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Per E-Mail an: karl-josef.prell@bnetza.de

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 212 Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Anhörung der Bundesnetzagentur zur Vergabe weiteren Spektrums für UMTS/IMT- 2000-Mobilfunk (Verfügung 89/2005)

Hier: Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)

Sehr geehrter Herr Prell, sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat im Mai 2005 öffentliche Anhörungen eingeleitet mit dem Ziel eine frequenzregulatorische Gesamtkonzeption für die herkömmlichen Frequenzbereiche des öffentlichen Mobilfunks und Frequenzbereiche des Festen Funkdienstes zu entwickeln. Im Rahmen der Entwicklung dieser Gesamtkonzeption wurde mit Verfügung 33/2005 vom 4.5.2005 interessierten Kreisen die Möglichkeit gegeben, zur beabsichtigten Vergabe von Frequenzen im sog. UMTS-Kernband und im sog. UMTS-Erweiterungsband im 2,6 GHz Bereich Stellung zu nehmen und Bedarfe an der Nutzung des 2,6 GHz Bandes zu artikulieren.

Die IEN begrüßt die Entwicklung erster Vergabeszenarien für das 2,6 GHz Band durch die BNetzA. Die nunmehr zur Kommentierung gestellte Verfügung 89/2005 vom 21.12.2005 knüpft an die Ergebnisse der ersten Anhörung an und stellt Überlegungen der BNetzA zu möglichen Nutzungs- und Vergabeszenarien für das 2,6 GHz Band vor. Die IEN bedankt sich für die Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu dürfen.

I.

Allgemeine Bemerkungen

Die IEN begrüßt ausdrücklich den von der BNetzA gewählten Ansatz, ein frequenzregulatorisches Gesamtkonzept zu entwickeln, in dem alle her-

Berlin, den

06.03.2006

MITGLIEDER

Airdata BT Cable & Wireless Colt Telecom Tiscali Versatel Verizon Business (MCI)

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54 10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRER

RA Jan Mönikes

VORSTAND

Salomon Grünberg Sabine Hennig Andreas Schweizer Dr. Jutta Merkt Felix Müller

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066 Telefax +49 30 3253 8067 info@ien-berlin.com www.ien-berlin.com



kömmlichen Bereiche des öffentlichen Mobilfunks und Bereiche des Festen Funkdienstes, die für portable oder nomadische Funkanwendungen genutzt werden können, berücksichtigt werden. Eine solche Gesamtbetrachtung ermöglicht nach Auffassung der IEN eine zusammenhängende Berücksichtigung der Bedarfsentwicklungen in den unterschiedlichen Frequenzbereichen. Eine solche Vorgehensweise fördert zudem die Schaffung von frequenzregulatorischen Rahmenbedingungen, welche die erforderliche Planungs- und Investitionssicherheit für alle interessierten Marktteilnehmer gewährleisten.

Es ist jedoch aus Sicht der IEN bedauerlich, dass die nunmehr zur Kommentierung gestellten Überlegungen zur künftigen Nutzung des 2,6 GHz Bandes eine solche Gesamtbetrachtung weitgehend vermissen lassen. Die in der UMTS-Anhörung geltend gemachten Bedarfe der bestehenden UMTS-Lizenznehmer an Erweiterungsfrequenzen im 2,6 GHz Band müssten im Rahmen einer Gesamtkonzeption in Zusammenhang mit den frequenzregulatorischen Planungen für die GSM-Frequenzbereiche gewürdigt werden. In diesem Kontext wäre entscheidend zu berücksichtigen, dass die BNetzA eine Verlängerung der GSM-Lizenzen der UMTS-Netzbetreiber bis zum Jahr 2016 beabsichtigt, da aus Sicht der Behörde eine Substitution von GSM durch UMTS um Jahre verzögert ist. Hieraus ist abzuleiten, dass die bisherige Marktentwicklung für UMTS eine volle Ausnutzung bzw. Auslastung der bereits zugeteilten Frequenzen im UMTS-Kernband nicht erkennen lässt und entsprechend Erweiterungsbedarfe im 2,6 GHz Band nicht plausibel erscheinen lassen. Die verzögerte UMTS-Marktentwicklung und die daraus resultierenden berechtigten Zweifel an verifizierbaren Erweiterungsbedarfen wirkt sich auch auf die Überlegungen zur Fortführung bestehender Nutzungen des Festen Funkdienstes im 2,6 GHz Band aus, da diese nach internationalen und europäischen Vorgaben in diesem Frequenzbereich verbleiben sollen. Diese Zusammenhänge bleiben jedoch in den jetzt vorgestellten Vergabeszenarien vollständig unberücksichtigt.

Dagegen fehlt es nach Auffassung der IEN dort, wo die BNetzA frequenzbereichsübergreifende Zusammenhänge berücksichtigt, an einer konsistenten Planung. So wird der TDD-Bereich des 2,6 GHz Bandes als möglicher Erweiterungsbereich für BWA-Anwendungen in Erwägung gezogen, um einer möglichen Knappheit des Spektrums im 3,5 GHz Band entgegenzuwirken, das derzeit für BWA ausgeschrieben ist. Dabei beabsichtigt die Behörde jedoch, das TDD-Spektrum im 2,6 GHz Band ausschließlich für mobile BWA-Anwendungen zur Verfügung zu stellen, während das Spektrum im 3,5 GHz Band ausschließlich für feste und nomadische Anwendungen vorgesehen ist. Neben der mangelnden Konsistenz dieser Überlegungen bleibt hier auch die Definition von BWA außer Betracht, die feste, nomadische und mobile Anwendungen umfasst.

Die Absicht der BNetzA, durch eine vorausschauende Frequenzplanung Planungs- und Investitionssicherheit für alle interessierten Marktteilnehmer zu schaffen, wird von der IEN ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Dies setzt

Seite 2 | 12 06.03.2006



Seite 3 | 12 06.03.2006

nach der Überzeugung der IEN eine ausgewogene Berücksichtigung aller Interessen voraus. Für die künftige Nutzung des 2,6 GHz Bandes sind die zu erwartenden Frequenzbedarfe <u>aller</u> an einer Nutzung interessierten Marktteilnehmer zu berücksichtigen. Hierzu gehören die Bedarfe (1) der bestehenden UMTS-Lizenzinhaber, die bereits über Frequenzzuteilungen im UMTS-Kernband verfügen, (2) der bestehenden Anwendungen des Festen Funkdienstes im 2,6 GHz Band sowie (3) aller anderen aktuellen und potentiellen Marktteilnehmer, die mit unterschiedlichen Technologien und Diensten eine Nutzung des 2,6 GHz Bandes anstreben.

Vor diesem Hintergrund ist allerdings aus Sicht der IEN die mangelnde Ausgewogenheit in der Berücksichtigung aller hier relevanten Interessen in den nun vorgestellten Nutzungs- und Vergabeszenarien als besonders kritisch zu werten.

Der Schwerpunkt der vorgestellten Überlegungen zur künftigen Nutzung des 2,6 GHz Bandes liegt in der Berücksichtigung der Interessen der bestehenden UMTS-Lizenzinhaber. Der überwiegende Teil des im 2,6 GHz Band zur Verfügung stehenden Spektrums soll technologie- und dienstegebunden für die bestehenden UMTS-Lizenznehmer und für zwei noch nicht feststehende UMTS-Neueinsteiger reserviert werden. Dabei geht die Behörde selbst davon aus, dass die von den UMTS-Lizenznehmern artikulierten Erweiterungsbedarfe zum Teil als "Ressourcensicherung", nicht aber als verifizierbare Bedarfe zu bewerten sind. Trotz dieser Bewertung beabsichtigt die Behörde, Erweiterungsfrequenzen unabhängig von den tatsächlichen Bedarfen für UMTS-Betreiber zu reservieren.

Dagegen soll nur ein kleiner Teil des 2,6 GHz Bandes - nämlich 50 MHz von insgesamt 190 MHz – technologieneutral für BWA zur Verfügung gestellt werden. Die bestehenden Anwendungen des Festen Funkdienstes im 2,6 GHz Band finden nach den derzeitigen Erwägungen überhaupt keine Erwähnung mehr. Letzteres ist nach Auffassung der IEN regulatorisch umso weniger nachzuvollziehen, als in der mündlichen Anhörung am 27.10.2005 zur künftigen Nutzung des 2,6 GHz Bandes trotz mehrfacher Nachfrage seitens der Behörde keinerlei Bedarfe für BWA-Anwendungen geltend gemacht wurden. Offen bleibt auch, in welchem zeitlichen Rahmen und unter welchen Bedingungen dieser Teil des 2,6 GHz Bandes zur Verfügung gestellt werden soll. Planungs- und Investitionssicherheit ist insbesondere für die bereits bestehenden Anwendungen im 2,6 GHz Band nicht erkennbar.

Zusätzliche Unsicherheit entsteht durch den Hinweis der BNetzA, für die Vergabe von Spektrum im TDD-Bereich die praktischen Erfahrungen mit dem "BWA-Verfahren" im 3,5 GHz Band abwarten zu wollen. Das in diesem Verfahren neu eingeführte Element einer "privatautonomen Einigung" zwischen konkurrierenden Antragstellern im Falle einer Knappheit, ist kartellrechtlich mit erheblichen Risiken behaftet. Darauf hat Bundeskartellamt in seiner Stellungnahme zum "BWA-Verfahren" vom 22.8.2005 deutlich



hingewiesen und vor den kartellrechtliche Konsequenzen für beteiligte Unternehmen gewarnt.

Seite 4 | 12 06.03.2006

Die IEN hat den Eindruck, dass die vorgestellten ersten Vergabeszenarien in erster Linie eine technologiegebundene und weitgehend bedarfsunabhängige Reservierung von Spektrum für die bestehenden UMTS-Lizenzinhaber beabsichtigen. Für andere Technologien, Dienste und Anwendungen, für die das 2,6 GHz Band ebenfalls zur Nutzung geeignet ist, werden dagegen nicht hinreichenden Frequenzressourcen zur Verfügung gestellt. So wird insbesondere die Möglichkeit, dass Teile des 2,6 GHz Band durch Telekommunikationsunternehmen genutzt werden, die alternative funkgestützte hochbitratige Zugangsnetze betreiben und somit den Wettbewerb auf der letzten Meile beleben, regulatorisch ausgeschlossen. In dieser Konsequenz wäre nach Auffassung der IEN zu befürchten, dass die Entscheidung über die Durchsetzung von Technologien, Anwendungen und Dienste nicht dem Markt überlassen bleiben.

Dies ist nach Auffassung der IEN vor dem Hintergrund der nach wie vor stark verbesserungsbedürftigen Wettbewerbssituation im Breitbandmarkt als besonders problematisch anzusehen. Hier fehlt es gerade an alternativen Infrastrukturen, die unabhängig von Vorleistungen und Infrastruktur der Deutschen Telekom zur Entwicklung eines nachhaltigen Wettbewerbs in diesem Markt beitragen können.

Die IEN möchte daher anregen, die Überlegungen zur künftigen Nutzung des 2,6 GHz Bandes sehr viel stärker in das beabsichtigte Gesamtkonzept einzufügen. In Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und regulatorischen Zielen ist dieser Frequenzbereich daher insgesamt bedarfsgerecht nicht vorwiegend für bestehende und potentielle UMTS-Betreiber, sondern gleichberechtigt für eine Fortführung bestehender Anwendungen des Festen Funkdienstes sowie technologie- und diensteneutral für alle interessierten Anbieter zur Verfügung zu stellen.

II.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die künftige Nutzung des 2,6 GHz Bandes muss in Einklang mit den geltenden nationalen, europäischen und internationalen Rahmenbedingungen ausgestaltet werden. Die IEN ist der Auffassung, dass die zur Kommentierung gestellten Überlegungen die geltenden Vorgaben nicht ausreichend berücksichtigen.



1. EU und nationale Vorgaben

Die einschlägigen EU-Vorgaben enthalten das Gebot der Technologieneutralität ebenso wie das Verbot der Vergabe exklusiver Frequenznutzungsrechte. Im TKG sind diese Vorgaben auf nationaler Ebene umgesetzt. Diese Vorgaben werden in den zur Diskussion gestellten Vorschlägen jedoch nicht im gebotenen Maße umgesetzt.

Die EU-Kommission hat einen Entwurf für eine Frequenzentscheidung zur harmonisierten Nutzung des 2,6 GHz Bandes vorgelegt. Hier werden die aus Sicht der Kommission europarechtskonformen Nutzungsszenarien für das 2,6 GHz Band dargelegt. Der Entwurf beruht insbesondere auf dem Grundsatz der Technologieneutralität. Die geplanten Nutzungs- und Vergabeszenarien der BNetzA spiegeln die in dem Kommissionsentwurf enthaltenen Nutzungsmöglichkeiten des 2,6 GHz Bandes nicht wieder. Dem Entwurf der EU-Kommission ist die ECC-Entscheidung vom 18. März 2005 zu Grunde gelegt, die technische Parameter für die harmonisierte Nutzung des 2,6 GHz Bandes bestimmt. In Einklang mit dem europarechtlichen Gebot der Technologiefreiheit darf, so die EU-Kommission, die Nutzung des 2.6 GHz Bandes nicht ausschließlich UMTS-/IMT-2000-Technologien vorbehalten werden, sondern ist für alle Technologien zu öffnen, die mit UMTS-/IMT-2000-Technologien kompatibel sind. Die EU-Kommission hat in diesem Zusammenhang unmissverständlich darauf hingewiesen, dass hier keine gerechtfertigte Ausnahme von diesen Grundsätzen zu Gunsten von IMT-2000-Technologien erkennbar ist, da diese Technologien bereits am Markt seien und harmonisierte Freguenzen hierfür im Kernband bereits zur Verfügung stehen.

Nach Auffassung der IEN setzen die von der BNetzA vorgeschlagenen Vergabeszenarien das Gebot der Technologieneutralität dagegen nur in einem kleinen Teilbereich des 2,6 GHz Bandes um, während der Großteil des Bandes technologiegebunden für UMTS-/IMT-2000-Mobilfunksysteme reserviert werden soll. Zudem soll ein signifikanter Teil der Frequenzressourcen im 2,6 GHz Band für die bestehenden UMTS-Netzbetreiber reserviert werden. Dies kommt einer Vergabe von exklusiven Nutzungsrechten gleich, die nach den EU-Vorgaben gerade nicht zulässig ist.

Die IEN begrüßt die vorgeschlagenen Ausführungen der EU-Kommission zu möglichen Nutzungsszenarien des 2,6 GHz Bandes sowie die anstehende Flexibilisierung der Frequenzverwaltung im Rahmen von WAPECS (Wireless Access Platforms/Policy for Electronic Communications Services). Diese Vorhaben werden insbesondere innerhalb der Europäischen Union zu identischen Wettbewerbsbedingungen führen und somit die Tätigkeiten paneuropäischer Netzbetreiber erleichtern, die auf die Nutzung von Frequenzen angewiesen sind. Insofern wird angeregt, die geplanten Nutzungs- und Vergabeszenarien an diese Ziele anzugleichen.

Seite 5 | 12 06.03.2006



2. CEPT-Vorgaben

Das 2,6 GHz Band wird nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen europäischen Staaten für andere Dienste als UMTS/IMT-2000 genutzt. Dass dies auch über den 01.01.2008 hinaus fortgeführt werden soll, wurde auf CEPT-Ebene mit der Entscheidung ECC/DEC/(05)05 vom 18.03.2005 vorgesehen. Die Entscheidung schreibt ausdrücklich fest, dass das 2,6 GHz Band unter Berücksichtigung bestehender Nutzungen und Zuteilungen auch für andere Telekommunikationsdienste über den 01.01.2008 hinaus genutzt werden soll.

Auch auf dieser Ebene ist eine Reservierung des 2,6 GHz Bandes ausschließlich für UMTS/IMT-2000 nicht vorgesehen, sondern vielmehr die gleichberechtigte Nutzung des 2,6 GHz Bandes durch unterschiedliche Telekommunikationsdienste.

3. ITU Vorgaben

Das 2,6 GHz Band ist auch gemäß den völkerrechtlich verbindlichen ITU-Vorgaben nicht zur ausschließlichen Nutzung durch UMTS-/IMT-2000-Mobilfunksysteme ab dem 01.01.2008 vorgesehen. Vielmehr ist in den ITU-Vorgaben ausdrücklich festgelegt, dass die Identifizierung des 2,6 GHz Bandes als UMTS-/IMT-2000-Erweiterungsband die Nutzung dieses Frequenzbereichs durch andere Anwendungen, denen dieser Bereich zugewiesen ist, gerade nicht ausschließt.

Die IEN ist der Auffassung, dass die bisherigen Überlegungen der BNetzA zur künftigen Nutzung des 2,6 GHz Bandes diesen Vorgaben, welche in die nationale Rechtsordnung übernommen sind (vgl. Zustimmungsgesetz vom 2.5.2005, BGBl. Teil II, S. 426ff), nicht entsprechen.

III.

Vermeidung von Frequenzknappheit

Die Zielsetzung der BNetzA, bei der Entwicklung der frequenzregulatorischen Gesamtkonzeption und der Ausgestaltung der künftigen Nutzung des 2,6 GHz Bandes regulierungsinduzierte Frequenzknappheiten zu vermeiden, wird von der IEN positiv bewertet.

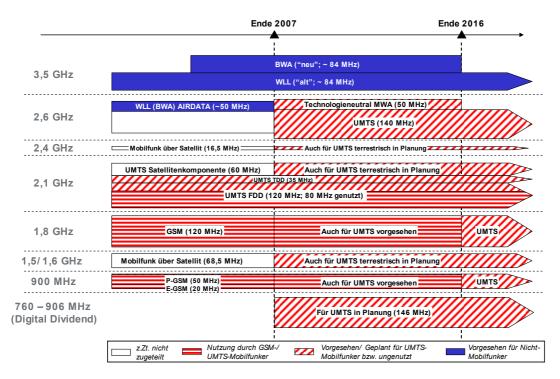
Jedoch führen die vorgeschlagenen Vergabeszenarien aus Sicht der IEN gerade zu einer regulierungsinduzierten Frequenzknappheit im 2,6 GHz Band, und zwar für alle Technologien und Anwendungen, die nicht auf UMTS-/IMT-2000-Technologien basieren.

Seite 6 | 12 06.03.2006



Seite 7 | 12 06.03.2006

Die nachfolgende Grafik belegt dies eindrucksvoll:



Aus dieser Übersicht ergibt sich, dass in signifikantem Umfang Frequenzressourcen für die bestehenden GSM- und UMTS-Lizenznehmer reserviert
werden sollen. Dies ergibt sich beispielsweise durch die Verlängerung der
GSM-Lizenzen bis zum Jahr 2016, durch die voraussichtliche Migration von
2G zu 3G bei Ablauf der GSM-Verlängerungen und durch die Reservierung
von Frequenzen im 2,6 GHz Band über den tatsächlich verifizierbaren Bedarf hinaus.

Die IEN möchte in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass in den derzeit in Planung befindlichen Änderungen der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung zusätzlich zu den bereits heute genutzten GSM-und UMTS-Frequenzbereichen und dem 2,6 GHz Band noch weitere Frequenzbereiche als Erweiterungsbereiche für terrestrische UMTS-/IMT-2000-Mobilfunksysteme zur Verfügung gestellt werden sollen. Dies gilt für den Frequenzbereich 760 MHz – 906 MHz (Nutzungsbestimmung D317A, heutige Rundfunk- und Fernsehfrequenzen) sowie für die in der Nutzungsbestimmung D351A aufgeführten Frequenzbereiche 1525 - 1544 MHz,



1545 - 1559 MHz, 1610 - 1626,5 MHz, 1626,5 - 1645,5 MHz, 1646,5 - 1660,5 MHz, 1980 - 2010 MHz, 2170 - 2200 MHz und 2483,5 - 2500 MHz, die bislang für den Mobilfunk über Satelliten (einschließlich UMTS-/IMT-2000) vorgesehen sind.

Seite 8 | 12 06.03.2006

Während bei Betrachtung der für den Mobilfunk bereits genutzten und vorgesehenen Frequenzbereiche eine Frequenzknappheit für Mobilfunkanwendungen nicht denkbar erscheint, wäre eine Frequenzknappheit für den kleinen "technologieneutralen" Teil des 2,6 GHz Band durch die beabsichtigte regulatorische Planung vorprogrammiert bzw. regulierungsinduziert.

IV.

Zu den Eckpunkten im Einzelnen

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Anmerkungen möchte die IEN zu den einzelnen Eckpunkten wie folgt Stellung nehmen:

1. Punkt III.1

Die BNetzA plant hier die technologiegebundene Reservierung von Spektrum im 2,6 GHz Band für UMTS-/IMT-2000-Mobilfunkbetreibern. Andere Marktteilnehmer und am Markt verfügbare bzw. in absehbarer Zeit verfügbare Technologien bleiben für einen großen Teil des 2,6 GHz Bandes unberücksichtigt. Dieses Szenario ist weder mit dem Verbot der Vergabe exklusiver Nutzungsrechte noch mit dem Gebot der Technologieneutralität vereinbar. Die telekommunikationsrechtlichen Vorgaben verpflichten die BNetzA zur technologieneutralen Vergabe von Spektrum in Einklang mit den gesetzlichen Frequenzzuteilungsregeln.

In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die bestehenden UMTS-Lizenznehmer keinen rechtlich begründbaren Anspruch auf eine exklusive Nutzung des 2,6 GHz Bandes haben. Ein solcher Anspruch ist weder durch das TKG noch durch die UMTS-Lizenzen begründet. Die Entscheidung der Präsidentenkammer vom 18.2.2000 über die Lizenzvergabe für UMTS enthält im Zusammenhang mit den potenziellen Erweiterungsfrequenzen lediglich die Aussage, die damalige RegTP habe bei der Festlegung der Grundausstattung der Lizenzen berücksichtigt, "dass im Rahmen der geplanten Verfügbarkeit der Erweiterungsbänder für UMTS/IMT-2000 Spektrum zur Verfügung stehen soll, das auch den dann vorhandenen Lizenznehmern (zumindest teilweise) als Komplementärfrequenzen [...] zur Verfügung gestellt werden könnte". Hieraus ist kein Rechtsanspruch auf Reservierung von Spektrum im 2,6 GHz Band zu Gunsten der UMTS-Lizenznehmer ableitbar.



Des Weiteren ist der Bedarf an Erweiterungsfrequenzen der etablierten und potenziell neuen Mobilfunkbetreiber nach Auffassung der IEN bisher nicht konkret nachgewiesen, sondern wird lediglich an Hand vager technischer Ausführungen artikuliert. Alle Netzbetreiber, die Frequenzen nutzen, und nicht allein die UMTS-/IMT-2000-Mobilfunkbetreiber können Erweiterungsbedarf auf Grund der technischen Weiterentwicklung und gewünschter Kapazitätserhöhungen geltend machen.

Seite 9 | 12 06.03.2006

Darüber hinaus plant die BNetzA, für die etablierten UMTS-/IMT-2000-Mobilfunkbetreiber über diesen vage artikulierten Erweiterungsbedarf hinaus weitere Erweiterungsfrequenzen bedarfsunabhängig zu reservieren. Diese Vorgehensweise soll nach Darstellung der BNetzA insbesondere Knappheitsszenarien vermeiden. Hierbei wird jedoch zum einen nicht berücksichtigt, dass eine bedarfsunabhängige Reservierung von Frequenzen für einzelne Marktteilnehmer rechtlich unzulässig ist. Eine solche "Frequenzhortung" ist auch nicht mit dem Ziel der Vermeidung möglicher künftiger Knappheit zulässig. Mit einer solchen Vorgehensweise würden die gesetzlichen Vorgaben zur Frequenzzuteilung vielmehr auf den Kopf gestellt: Das TKG schreibt vor, dass verfügbare, d.h. nicht genutzte Frequenzen auf Antrag zuzuteilen sind, es sei denn eine konkrete Knappheit wird festgestellt. Hier aber sollen verfügbare Frequenzen reserviert werden, um mögliche künftige Knappheit für einzelne Marktteilnehmer, die bereits Frequenzen haben, zu vermeiden. Zum anderen wird hier nicht berücksichtigt, dass die geplante Frequenzreservierung für eine bestimmte Technologie und für bestimmte Marktteilnehmer gerade zu einer Verknappung wertvoller Frequenzressourcen für andere Technologien und Markteilnehmer führt (vgl. hierzu auch unten die Stellungnahme zu Punkt III.3).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen möchte die IEN daher vorschlagen, das 2,6 GHz Band (UMTS-Erweiterungsband) technologieneutral allen interessierten Marktteilnehmern ohne einseitige Bevorzugung der etablierten UMTS-/IMT-2000-Mobilfunkbetreiber zur Verfügung zu stellen. Soweit ein UMTS-Lizenznehmer Bedarf an Erweiterungsspektrum hat, kann und muss es wie alle anderen Unternehmen auch entsprechend den geltenden Gesetzesbestimmungen einen Antrag auf Frequenzzuteilung einreichen. Eine technologiespezifische Reservierung von Frequenzen ist dagegen gesetzlich nicht vorgesehen

2. Punkt III.2

Die BNetzA schlägt vor, die vorhandenen bzw. in absehbarer Zeit wieder zur Verfügung stehenden Frequenzressourcen im UMTS-Kernband potenziellen UMTS-Neueinsteigern zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren ist geplant, Frequenzen im 2,6 GHz Band für potenzielle Neueinsteiger "vorzuhalten".

Hier gilt das oben zu Punkt III.1 Gesagte. Auch die Vergabe von Spektrum aus dem UMTS-Kernband ist nach den geltenden rechtlichen Vorgaben



technologieneutral auszugestalten. Die technologiegebundene Reservierung für potenzielle Neueinsteiger ist gesetzlich nicht zulässig und schließt andere Anbieter, die alternative Technologien einsetzen möchten, willkürlich von der Nutzung dieses Bandes aus.

Seite 10 | 12 06.03.2006

Die BNetzA kündigt jetzt bereits an, Frequenzen aus dem UMTS-Kernband im Wege eines Versteigerungsverfahrens zur Verfügung zu stellen. Nach geltendem Recht sind Frequenzen jedoch im Antragsverfahren zuzuteilen. Nur im Falle einer festgestellten Knappheit ist die Durchführung eines Vergabeverfahrens vorgesehen. Die behördliche Festlegung eines Versteigerungsverfahrens unabhängig von den hierfür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen ist aus Sicht der IEN unzulässig und kann daher in dieser Form nicht jetzt schon Teil der Vergabeszenarien sein.

Die IEN regt daher an, die verfügbaren Frequenzen des UMTS-Kernbandes technologieneutral allen interessierten Netzbetreibern ohne Bevorzugung von UMTS-/IMT-2000-Mobilfunkbetreibern zur Verfügung zu stellen. Auch hier gilt, dass jedes Unternehmen, das Frequenzen im UMTS-Kernband nutzen möchte, gemäß den gesetzlichen Vorgaben zunächst einen entsprechenden Frequenzzuteilungsantrag einreichen muss. Stellt die BNetzA anschließend fest, dass die Anträge das verfügbare Spektrum übersteigen, so soll nach dem Gesetz das Versteigerungsverfahren durchgeführt werden. Das TKG räumt der BNetzA keinen Spielraum ein, von dieser Vorgehensweise abzuweichen.

3. Punkt III.3

Die IEN begrüßt die Absicht der BNetzA, den TDD-Bereich im 2,6 GHz Band unter Berücksichtigung des Gebots der Technologieneutralität und der Gewährleistung eines wirksamen Wettbewerbs auch Systemen zum Angebot von breitbandigen Netzzugängen (BWA) zur Verfügung zu stellen, die nicht zur IMT-2000 Familie gehören. Dies entspricht den europarechtlichen Vorgaben zur Technologieneutralität, die jedoch, wie bereits ausgeführt, für das gesamte 2,6 GHz Band gelten müssen und nicht ausschließlich für einen Teilbereich des Bandes.

Kritisch möchte die IEN hier allerdings anmerken, dass die BNetzA den Grundsatz der Technologieneutralität einschränkt. Der Grundsatz der Technologieneutralität erfasst nicht nur mobile, sondern auch feste und nomadische Dienste. Unter Berücksichtigung der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Anwendungen im UMTS-Erweiterungsband ist der Anwendungsbereich der Technologieneutralität auf diese bestehenden Dienste auszuweiten.

Zudem möchte die IEN darauf hinweisen, dass in Punkt 4.2.3 der Empfehlung ITU-R F.1399 Broadband Wireless Access (BWA) definiert wird als "Wireless access in which the connection(s) capabilities are higher than the primary rate" und in Punkt 4.1.1 ebenda Wireless Access definiert



wird als "End-user radio connection(s) to core networks". Broadband Wireless Access (BWA) ist daher nicht auf mobile Systeme beschränkt, sondern stellt eine diensteneutrale und somit auch technologieneutrale Zugangsart dar, die den Festen Funkdienst selbstverständlich einschließt.

Seite 11 | 12 06.03.2006

Dies vertritt auch die BNetzA selbst, denn in Punkt 1) der Verfügung Nummer 95/2005 zur Zuteilung von Frequenzen im 3,5 GHz Band wird ausgeführt, dass "sich die BNetzA vorbehält, die Frequenzzuteilungen für Broadband Wireless Access (BWA) im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen auch auf mobile Nutzungen zu erweitern". Hieraus ist abzuleiten, dass zum einen BWA feste, portable und mobile Zugangsarten umfasst und zum anderen das 3,5 GHz Band nach der genannten Erweiterung durch den Festen Funkdienst und den Mobilfunkdienst gleichberechtigt genutzt werden kann.

Nach Auffassung der IEN sind keine sachlichen Gründe dafür erkennbar, für den TDD-Bereich im 2,6 GHz Band abweichende Regelungen zu treffen und dort ausschließlich mobile Anwendungen zuzulassen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach den Überlegungen der BNetzA der TDD-Bereich des UMTS-Erweiterungsbandes u.a. zur Schaffung zusätzlicher Kapazitäten für BWA genutzt werden soll, um Knappheitsszenarien im 3,5 GHz Band entgegen zu treten. Hinsichtlich BWA sollten die grundlegenden Nutzungsbedingungen für das 3,5 GHz und 2,6 GHz Band identisch sein und somit die bevorstehende Konvergenz der Dienste und Anwendungen berücksichtigen. Daher sollte in Übereinstimmung mit der Empfehlung ITU-R F.1399 und unter Berücksichtigung der Technologieneutralität die Nutzung des TDD-Bereichs sowie der anderen Frequenzteilbereich des 2,6 GHz-Bandes durch sämtliche unter die Definition Broadband Wireless Access (BWA) fallende Zugangstechnologien und -systeme zulässig sein.

Unter wettbewerblichen Gesichtspunkten, die gemäß der BNetzA ausdrücklich auch berücksichtigt werden sollen, ist im Hinblick auf eine effiziente und wettbewerbsfördernde Nutzung des 2,6 GHz Bandes schließlich Folgendes zu beachten:

Der TDD-Bereich umfasst lediglich eine Bandbreite von 50 MHz. Unter Berücksichtigung möglicher Schutzbänder zu den benachbarten FDD-Bereichen des 2,6 GHz Bandes kann sich dieser Bereich weiter verkleinern. Für die Bereitstellung hochbitratiger Breitbanddienste ist jedoch eine entsprechend große Frequenzbandbreite unabdingbar. Das bedeutet, dass der TDD-Bereich nicht von einer beliebig großen Anzahl von Anbietern zur Bereitstellung von BWA-Diensten genutzt werden kann. Eine Zersplitterung dieses Spektrums wäre unter ökonomischen und wettbewerblichen Gesichtspunkten nicht sinnvoll, da die Entwicklung eines wirtschaftlich tragfähigen Geschäftsmodells die Verfügbarkeit ausreichender Frequenzressourcen voraussetzt. Es liegt daher nahe, dass die Aufteilung von Frequenzres-



sourcen, die durch regulatorische Vorentscheidungen zudem künstlich verknappt werden, auf viele Nutzer den Wettbewerb nicht fördert.

Seite 12 | 12 06.03.2006

Insofern sollten aus Sicht der IEN bei den Überlegungen zur künftigen Nutzung des 2,6 GHz Bandes auch die Erfahrungen bei der Vergabe von Frequenzen für WLL in den Jahren 1999/2000 berücksichtigt werden. Damals wurden die verfügbaren Frequenzen auf regionaler Basis an eine Vielzahl von Unternehmen vergeben. Tragfähige Geschäftsmodelle haben sich im Wesentlichen auf Grund der Zersplitterung des Spektrums nicht entwickeln können.

Soweit bestehende Zuteilungsinhaber im 2,6 GHz Band auf der Grundlage neuer Technologien bereits Geschäftsmodelle entwickelt haben, um die Frequenzen für das Angebot breitbandiger Zugangsdienste zu nutzen, sind diese zusammenfassend aus Sicht der IEN bei der künftigen Nutzung des 2,6 GHz Bandes in Einklang mit den geltenden rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen und mit der notwendigen Planungs- und Investitionssicherheit auszustatten. Die bisherigen Ergebnisse der Anhörung haben ergeben, dass hierfür auch ab 2008 ausreichend Frequenzressourcen im 2,6 GHz Band zur Verfügung stehen, ohne dass andere mögliche Bedarfe in der Zukunft beeinträchtigt werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Unterzeichnerin sowie die Vertreter der Mitgliedsunternehmen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Malini Nanda, Rechtsanwältin Leitung Recht und Politik